

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.02.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.03.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ am TT.MM.JJJJ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG)

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den Studiengang „Master of Education“**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum „Master of Education“
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im „Master of Education“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 6 vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (4) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach § 6 Absatz 4 nicht statt.

Gelöscht: ¶

§ 2

Auswahlkommissionen für den Master-Studiengang

(1) Die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.

(2) Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt für die Auswahlgespräche zur Feststellung der Studierfähigkeit und für die zulassungsbeschränkten Erstfächer Auswahlkommissionen, denen jeweils zwei Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören, und zwar je ein Mitglied aus einem der beiden Fachwissenschaften / Fachdidaktiken einer Bewerberin oder eines Bewerbers sowie ein Mitglied aus den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft / Pädagogische Psychologie) oder den Fachdidaktiken, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und der Hochschullehrergruppe beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben einer Auswahlkommission sind:

a) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 4

b) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7

c) Entscheidung über Zugang und Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

II. Zugangsberechtigung

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master of Education hat zur Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der die fachwissenschaftlichen Inhalte zur Lehre in den gymnasialen Unterrichts-

fächern nach Abs. 4 vermittelt hat, oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule aus den Bologna-Signatarstaaten, in den Fächern nach Abs. 4, für die die Einschreibung und Zulassung zum Masterstudium beantragt wird, erworben hat und für den Masterstudiengang Master of Education besonders geeignet gemäß Abs. 5 ist. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS). Die positive Feststellung und die Zulassung sind auflösend bedingt bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber spätestens bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Prüfungsordnung des Master of Education, sofern die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) mit der Feststellung der Eignung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits mindestens 150 Anrechnungspunkte in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich erbracht hat. Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 5 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) Der Zugang ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

a) Mindestens eines der Studienfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik sein.

b) Weitere Studienfächer können Erdkunde, evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Philosophie, Politik/Wirtschaft, Russisch, Sport sowie Werte und Normen sein.

c) Die Studienfächer Chemie, Biologie oder Physik müssen in Kombination mit einem der folgenden Studienfächer studiert werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik. Das Studienfach Informatik muss in Kombination mit dem Studienfach Mathematik studiert werden. Abweichend von Satz 1 ist die Kombination mit einem anderen Studienfach zulässig, sofern eine Ausnahmegenehmigung des niedersächsischen Kultusministeriums vorgelegt wird und das angestrebte Studienfach an der Universität Göttingen im Masterstudiengang „Master of Education“ angeboten wird.

(5) Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss oder eine gewichtete Note gemäß Absatz 2 mit der Note 2,5 oder besser nachweist. Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 22 Punkte erreicht:

a) Note des Bachelorabschlusses oder der gewichteten Note gemäß Absatz 2:

2,6 bis 2,51	10 Punkte
2,7 bis 2,61	9 Punkte
2,8 bis 2,71	8 Punkte
2,9 bis 2,81	7 Punkte
3,0 bis 2,91	6 Punkte
3,1 bis 3,01	5 Punkte
3,2 bis 3,11	4 Punkte
3,3 bis 3,21	3 Punkte
3,4 bis 3,31	2 Punkte
3,5 bis 3,41	1 Punkte
4,0 bis 3,51	0 Punkte

b) Besondere pädagogische Eignung: bis zu 21 Punkte.

Die besondere pädagogische Eignung nach lit. b) wird durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 4 nachgewiesen.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss in den beiden Studienfächern, für die sie oder er die Einschreibung und die Zulassung beantragt, sowie in dem Professionalisierungsbereich wenigstens 150 Anrechnungspunkte (Credits) nachweisen, davon in einem der Studienfächer nach Abs. 4 mindestens 55 Anrechnungspunkte (Credits) und in einem anderen Studienfach nach Abs. 4 mindestens 40 Anrechnungspunkte (Credits).

(7) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- die fachdidaktischen Grundlagen in zwei Unterrichtsfächern im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten (Credits),
- die Grundlagen der Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten (Credits),
- ein erfolgreich absolviertes außerschulisches Praktikum von mindestens 4 Wochen
- ein erfolgreich absolviertes mindestens fünfwöchiges Schulpraktikum
- Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Russisch ohne den Sprachnachweis Russisch im Abiturzeugnis, deren Muttersprache nicht Russisch ist, müssen Sprachkenntnisse des Russischen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch den Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 3. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache Niveau DSH 3 durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(9) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zum Ende des Wintersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 4 Mündliche Zusatzprüfung

(1) Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Studiengang

Master of Education besonders geeignet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern
- b) Reflexion- und Analysefähigkeit bezüglich der in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen und
- c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss von 3,5 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Zu der mündlichen Zusatzprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber über die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 hinaus ein mindestens dreiseitiges Exposé einreichen, in dem sie ihre Studienmotivation begründen sowie über ihre bisherigen Erfahrungen in schulischen Handlungsfeldern reflektieren.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten des ZeUS zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel in der Zeit vom 15.7 bis 15.9. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

c) Die jeweilige Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten.

d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll

müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(5) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

a) Je nach Art und Umfang der Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mehr als 15 Arbeitswochen Praxiserfahrung	7 Punkte
10 - 15 Wochen	5 Punkte
9 Wochen	3 Punkt

b) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte

c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte.
nicht überzeugend	0 Punkte

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, des § 3 Abs. 5 sowie des § 2 gelten entsprechend. Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 oder auf Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch nach § 6 Abs. 4 haben. Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,5 ist. Eine Bescheinigung nach Abs. 6 wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 oder auf Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch nach § 6 Abs. 4 hat.

III. Auswahlverfahren

§ 5

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) Der Studiengang Master of Education beginnt jeweils zum Wintersemester. Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten des ZeUS zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

b) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit einem Lichtbild neueren Datums;

c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;

d) ein Nachweis des Studiums in den beiden Studienfächern im Umfang gemäß § 3 Abs. 6;

e) gegebenenfalls ein Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 7;

f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang mit lehramtsbezogenem Profil bislang erfolgreich oder erfolglos beendet hat oder studiert;

g) ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze in einem der folgenden Studienfächer zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben:

- a) Deutsch
- b) Englisch
- c) Französisch
- d) Latein
- e) Mathematik
- f) Spanisch
- g) Chemie
- h) Biologie
- i) Physik.

Die Zuordnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem Studienfach richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Studienfächern. Die Zulassung in einem Studienfach nach Satz 1 gilt zugleich für das weitere Studienfach, für das eine Bewerberin oder ein Bewerber den Zugang und die Zulassung beantragt, sofern tatsächlich ein Auswahlverfahren durchgeführt wurde. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Zulassung für zwei zulassungsbeschränkte Studienfächer beantragt, wird in beide Auswahlverfahren einbezogen; sie oder er erhält eine Zulassung zu beiden Studienfächern, sobald sie oder er für eines der beiden Studienfächer zugelassen wird.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote
- b) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 4 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 5 und 6 genannten Auswahlkriterien.

(4) In der Vorauswahl wird die Zahl der am Auswahlgespräch teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerbern auf das Zweifache der Zahl der im Rahmen des Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Es wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung erstellt. Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des letzten, noch zur Teilnahme qualifizierenden Ranges zugelassen.

(5) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 45 Punkte erreicht werden können. Besteht danach zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des ersten Studienabschlusses. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) Die Rangliste wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,1 bis einschließlich 1,0	24 Punkte
1,2 bis 1,11	23 Punkte
1,3 bis 1,21	22 Punkte
1,4 bis 1,31	21 Punkte
1,5 bis 1,61	20 Punkte
1,6 bis 1,71	19 Punkte
1,7 bis 1,81	18 Punkte
1,8 bis 1,91	17 Punkte
1,9 bis 2,01	16 Punkte
2,0 bis 2,11	15 Punkte
2,2 bis 2,11	14 Punkte

2,3 bis 2,21	13 Punkte
2,4 bis 2,31	12 Punkte
2,5 bis 2,41	11 Punkte
2,6 bis 2,51	10 Punkte
2,7 bis 2,61	9 Punkte
2,8 bis 2,71	8 Punkte
2,9 bis 2,81	7 Punkte
3,0 bis 2,91	6 Punkte
3,1 bis 3,01	5 Punkte
3,2 bis 3,11	4 Punkte
3,3 bis 3,21	3 Punkte
3,4 bis 3,31	2 Punkte
3,5 bis 3,41	1 Punkte
4,0 bis 3,51	0 Punkte

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung im Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mehr als 15 Arbeitswochen Praxiserfahrung	7 Punkte
10 - 15 Wochen	5 Punkte
9 Wochen	3 Punkt.

bb) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	7 Punkte

überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte.
Nicht überzeugend	0 Punkte

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 4 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

(7) Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zum Ende des Wintersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 7

Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den eingesetzten Auswahlkommissionen durchgeführt.

(2) Für die Durchführung des Gesprächs gelten folgende Grundsätze:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission führen mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der jeweiligen Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 6 Buchstabe b).

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, erneut an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

(5) Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. Das vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 6 Buchstabe b) sowie des § 2 gelten entsprechend. Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 4 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt werden. Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Aus-

wahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 4 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt wird.

§ 8

Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 6 und 7 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 9

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz Buchstabe a) und § 5 Abs. 1 Satz 2 enden die dort genannten Fristen für das Vergabeverfahren 2008/2009 am 15.08.2008.